

Patientenverfügung

Liebe Patientin, lieber Patient

Die Patientenverfügung ist Mittel zur Abwehr von (unsinniger) Behandlung für den Patienten, nicht Anspruch des Patienten auf eine bestimmte Behandlung

Der Patient hat immer Anspruch auf Behandlung. Auf lebensverlängernde, besonders aber lebensvermindernde Behandlung.

Er hat in Deutschland Anspruch auf bestmögliche Behandlung, aber keinen Anspruch auf eine ganz spezielle Therapieform.

Die letzte Entscheidung liegt immer beim behandelnden Arzt! Nicht beim Betreuer! Denn: Der Arzt ist medizinischer Garant für den Patienten!

Der Arzt muss seinen Heilauftrag sogar nötigenfalls mit Hilfe des Vormundschaftsgerichtes zum Wohle des Patienten durchsetzen.

Vom Arzt angebotene lebenserhaltende oder lebensverlängernde Maßnahmen darf der Bevollmächtigte trotz seiner Vollmacht nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes verweigern (BGH 3-2003)!

Jedoch ist auch ein Abbruch von Maßnahmen oder Unterlassen zulässig um einen würdigen Sterbeprozess nicht unwürdig zu verlängern(BGH).

Die Patientenverfügung hilft aber dem Arzt, dem Betreuer und dem Vormundschaftsgericht sehr im Rahmen der jeweiligen Notwendigkeiten den eigenen Willen des Patienten zu erkennen und soweit als möglich zu folgen.

Wie Sie daraus erkennen können, ist eine sinnvolle Patientenverfügung mit einigen „kreuzeln“ in einem vorgefertigten Vertrag sicher nicht zu erstellen.

Wir helfen Ihnen gerne bei einer hoffentlich sinnvollen medizinischen Patientenverfügung.

Bitte haben Sie aber auch dafür Verständnis dass diese Beratung nicht unter die Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse fällt und wir uns daher erlauben, ein Honorar nach der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte in Deutschland zu erheben. (ca. 50 Euro)

Wir wollen für dieses Gespräch Zeit für Sie haben. Bitte vereinbaren Sie dafür einen speziellen Termin bei unseren Mitarbeiterinnen.

Ihr Hausärzteam

(Quelle: Palliativseminar Westerland 11/2006)